

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2026/005/1

Ortsrat Gleidingen

am 19.01.2026

TOP:

Schwimmunterricht im Gleidinger Schwimmbad
- Anfrage der Gruppe CDU/FDP im Ortsrat Gleidingen
- Stellungnahme der Verwaltung

Zur Anfrage aus der Drucksache 2026/005:

1.

Wenn ein Unterschied zwischen der schulischen Nutzung und der Nutzung durch einen Verein oder Einrichtung z.B. Feuerwehr gemacht wird, gilt nur eine städtische Verantwortung im außerschulischen Bereich?

Sollte, was wir nie hoffen wollen ein Schüler zu Schaden kommen, hat die Stadt damit keine Verantwortung, sondern nur bei Nichtschülern?

2.

Was ist in der Nutzungsordnung vom 19.7.2023 unter sachkundigen Kräfte, die unter dem vierten Spiegelstrich Kenntnisse und Fähigkeiten ...nachgewiesen haben...

zu verstehen, wenn in dem Papier das Rettungsabzeichen Silber explizit aufgeführt ist ?

wird mitgeteilt:

Zu 1:

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist zwischen Betriebsaufsicht, Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht zu unterscheiden.

Zur Betriebsaufsicht zählt z. B. die technische und bauliche Sicherheit sowie Unterhaltungsaufgaben. Diese Aufgabe wird durch die Stadt Laatzen gewährleistet und verantwortet.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:	40	FBL 4			

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes wird ebenfalls von der Stadt Laatzen verantwortet. Diese umfasst u. a. die Kontrolle und Überwachung

- der ordnungsgemäßen Durchführung der Wasseraufsicht
- Verkehrsflächen
- Duschen und Umkleiden und der Eingangsbereiche

Die Wasseraufsicht (als Teil der Beaufsichtigung des Badebetriebes) ist im Lehrschwimmbecken Gleidungen durch den/die Nutzer zu gewährleisten.

Der Unterschied zwischen einer schulischen und einer außerschulischen Nutzung besteht einzig im Anforderungsprofil der Wasseraufsicht. Während sich die Anforderungen für Lehrerinnen und Lehrer jedoch aus dem Runderlass des Kultusministeriums vom 01.12.2023 „Bestimmungen für den Schulsport“ ableiten (und somit auch vom Land Niedersachsen bzw. den Lehrenden direkt verantwortet werden) sind für die außerschulischen Wasseraufsichten die Vorgaben durch den Betreiber zu erlassen und dann im Rahmen der Beaufsichtigung des Badbetriebes zu kontrollieren (s. o.).

Wer im Falle eines Schadens letztlich „belangt“ wird, ist sehr unterschiedlich. Bei grober Durchsicht der einschlägigen Urteile der letzten Jahre ist immer der Einzelfall entscheidend.

Zu 2:

Die ersten drei Spiegelstriche bezeichnen Regelbeispiele für den Nachweis der Rettungsfähigkeit. Der vierte Spiegelstrich ist eine Auffangnorm für weitere Möglichkeiten des Nachweises als den oberen Dreien. Denkbar wären hier Qualifikationen z. B. im beruflichen Zusammenhang. Auch ein Rettungsschwimmerabzeichen in Gold würde unter den vierten Spiegelstrich fallen.

Im Auftrag

Jörg Sporleder